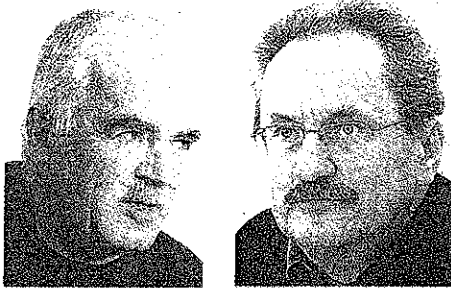


DONNERSTAGSKOLUMNE

Briefwechsel



zwischen
Peter Gauweiler und Christian Ude

Ich bin sehr glücklich

Christian Ude (SPD) und Peter Gauweiler (CSU) liefern sich jeden Donnerstag an dieser Stelle einen Schlagabtausch. Heute: Peter Gauweiler.

Lieber Christian,

unser Briefwechsel ist eine gute Gelegenheit, einige Feststellungen zum Lissabon-Entscheid des Bundesverfassungsgerichts zu treffen. Ich bin sehr froh über Dein Interesse.

Erstens: Jetzt steht fest: Das Grundgesetz erlaubt eine Übertragung von Hoheitsrechten an die EU nur, wenn sichergestellt ist, dass die Mitgliedsstaaten souveräne Staaten bleiben und die EU ein Staatenverbund ist und nicht zu einem Bundesstaat wird. Eine darüber hinausgehende „Integration“ wäre nur auf der Basis einer verfassungsgebenden Volksentscheidung zulässig.

Zweitens: Es war ein schwerer Defizitmangel des Lissabon-Vertrages und seiner Ausgestaltung durch die deutsche Begleitgesetzgebung, dass in einem sogenannten „vereinfachten Vertragsänderungsverfahren“ sowie bei Anwendung der „Passerelle-Klauseln“ („Brückenklauseln“) eine Vielzahl von Bestimmungen der EU-Verträge ohne Befassung der Parlamente der Mitgliedsstaaten hätte geändert werden können. Der Bundestag hatte sich

für Entscheidungen von großer Tragweite seiner ureigensten Kompetenzen begeben und die Entscheidung der Regierung überlassen. Diese Selbstaufgabe des Parlaments wurde durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts rückgängig gemacht. Das – verfassungswidrige – Begleitgesetz muss wesentlich geändert und unter vielen Aspekten ergänzt werden, um den Vertrag von Lissabon „in verfassungsgemäßer Weise“ überhaupt anwenden zu können.

Drittens: Eine sogenannte „Flexibilitätsklausel“ des Lissabon-Vertrages (Art. 352 AEUV) birgt – so das Bundesverfassungsgericht – die Gefahr in sich, dass die EU die Kompetenz für die Gesetzgebungszuständigkeit an sich zieht und damit die Souveränität. Das Bundesverfassungsgericht bestätigt ausdrücklich, dass diese Bedenken zu Recht bestehen. Es verlangt deshalb, dass die Inanspruchnahme dieser Klausel – sogar entgegen der Regelung des Lissabon-Vertrages, nach der die Zustimmung der nationalen Parlamente nicht nötig ist – in Deutschland der Ratifikation durch Bundestag und Bundesrat bedarf. Das Parlament

muss hier also in derselben Weise mitwirken wie bei einer Vertragsänderung. Auf diese Weise wird die Souveränität Deutschlands in einem ganz zentralen Punkt gesichert und zugleich das Parlament im Verhältnis zur Regierung wesentlich gestärkt.

Viertens: Das Gericht hat an vielen Stellen einschränkende Interpretationen vorgenommen und Auslegungsmöglichkeiten, die der Wortlaut des Vertrages zulässt und die nach Meinung von Karlsruhe mit dem Grundgesetz unvereinbar wären, ausgeschlossen. Nur die mit dem Grundgesetz vereinbarte Auslegungsmöglichkeit ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für Deutschland verbindlich. Auf diese Weise wurde den Rügen, die ich in meiner Verfassungsbeschwerde erhoben hatte, weitgehend Rechnung getragen.

Fünftens: Der ständigen Zuständigkeitsverlagerung nach Brüssel schiebt das Bundesverfassungsgericht jetzt einen Riegel vor. Es verteidigt gegen eine mögliche Auslegung des Vertrages seine Kompetenz, ultra vires gehenden (also die Grenzen der durch die Verträge erteilten Ermächtigung überschreitenden) EU-Rechtsakten in Deutschland die Gefolgschaft zu verweigern. Auf diese Weise rettet das Bundesverfassungsgericht nicht nur die souveräne Staatlichkeit Deutschlands gegenüber Kompetenzmaßnahmen durch die EU, sondern sichert auch seine eigene Kontrollzuständigkeit ab, die es sich nicht vom Europäischen Gerichtshof nehmen lassen will und die es im Vergleich zur bisherigen Rechtsprechung noch wesentlich stärkt.

Sechstens: Das Bundesverfassungsgericht stellt ausdrücklich fest, dass die demokratische Legitimation der EU-Organe unzulänglich ist und demokratischen Anforderungen nicht genügt. Nur durch zusätzliche Absicherungen in einem neuen Begleitgesetz kann somit der an-

sonsten demokratiewidrige Vertrag gerade noch verfassungsgemäß gemacht werden. Die notwendigen Regelungen, die der Bundestag im neuen Begleitgesetz treffen muss, dienen also nicht nur der Sicherung der Kompetenzen des Bundestages, sondern sind Voraussetzungen dafür, dass die EU „noch“ den Anforderungen des Demokratieprinzips entspricht.

Siebtens: Das Urteil macht bedeutende Vorgaben für die verfassungsprozeduralen Rechte der Bürger, denen das Gericht nun die Befugnis einräumt, der Überschreitung der durch das Grundgesetz gezogenen „Integrationsgrenze“ durch EU-Organe mit einer Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe zu begegnen. Das Gericht macht auch deutlich, dass die gleichheitswidrige Wahl zum „Europäischen Parlament“ nicht mehr hingenommen werden könnte, wenn die EU-Kommission als europäische „Regierung“ weitere Gestaltungsbefugnisse erhält. Weil dann diese „Kontinental-Regierung“ niemand mehr richtig kontrolliert. Das ist doch alles gar nicht so schlecht. I am very happy!

Dein Peter Gauweiler